

Arbeitsvermittlungsvertrag

Zwischen

der Expert People | Management GmbH, Würzburger Str. 14, 01187 Dresden
- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

und

nachfolgend Auftraggeber genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Auftrag

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Vermittlung eines Arbeitsvertrages.
- (2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer mit der Übernahme des Auftrages nicht die Pflicht übernimmt, dem Auftraggeber auch tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis zu verschaffen.
- (3) Der Vertrag ist auf unbefristete Zeit eingegangen. Das Vertragsverhältnis kann jedoch durch den Auftraggeber oder durch den Auftragnehmer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle zur Arbeitsvermittlung erforderlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere einen aktuellen Lebenslauf und Zeugnisse vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die der Auftragnehmer deshalb erleidet, weil der Auftraggeber falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- (2) Ist der Auftraggeber im Besitz eines Vermittlungsgutscheines, so ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer spätestens 3 Werktage vor Ablauf der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheines den Ablauf des Gutscheines anzuzeigen. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheines - gegebenenfalls jeweils neu - zu beantragen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unaufgefordert eine Kopie des jeweils gültigen, ihm ausgestellten Vermittlungsgutscheines vorzulegen.
- (3) Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer unverzüglich an, wenn er ein Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden beginnt. Gleiches gilt für den Abschluss eines Arbeitsvertrages. Er zeigt auch unverzüglich an, wenn er dem Arbeitsmarkt in anderer Weise nicht mehr zur Verfügung steht.
- (4) Wird der Auftraggeber von dem Auftragnehmer erfolgreich in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer das Original des Vermittlungsgutscheines innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages unaufgefordert zu überreichen.
- (5) Den Auftraggeber trifft die Pflicht, die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Termine, insbesondere solche zu einem Vorstellungsgespräch, wahrzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber wird die Informationen des Auftragnehmers, insbesondere über Vertragsabschlußmöglichkeiten, vertraulich behandeln und nicht weitergeben.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vor Abschluss des Arbeitsvertrages anzuzeigen, wenn das zu vermittelnde Arbeitsverhältnis mit einem früheren Arbeitgeber zustande kommen soll.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei erfolgreicher Arbeitsvermittlung eine Vergütung in Höhe von **0,00 €** zu zahlen. Die Vergütung ist zahlbar in 3 gleichen Monatsraten, beginnend ab Abschluss des Arbeitsvertrages. Ist dem Auftraggeber ein zum Zeitpunkt der Vermittlung noch gültiger Vermittlungsgutschein ausgestellt worden oder hat der Auftraggeber unmittelbar vor dem Zeitpunkt der erfolgreichen Arbeitsvermittlung Anspruch auf die Erteilung eines Vermittlungsgutscheines, so beträgt die Höhe der Vergütung – unabhängig der Regelung in Satz 1 - 2000,00 €.

(2) Die Arbeitsvermittlung ist erfolgreich mit der Folge der Entstehung des Vergütungsanspruches, wenn zwischen dem Auftraggeber und einem Arbeitgeber aufgrund eines ursächlichen Beitrages des Auftragnehmers ein wirksamer Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.

(3) Soweit die Vergütung auf der Grundlage eines gültigen Vermittlungsgutscheines durch die Bundesagentur für Arbeit oder andere zuständige staatliche Stellen tatsächlich in Höhe von 2000,00 € vollumfänglich an den Auftragnehmer ausgezahlt wird, bestehen gegenüber dem Auftraggeber keine weiteren Vergütungsansprüche des Arbeitsvermittlers. Soweit von der Agentur für Arbeit oder sonstigen zuständigen staatlichen Stellen nach Auszahlung des Vermittlungsgutscheines gegenüber dem Auftragnehmer Rückzahlungsansprüche erfolgreich geltend gemacht werden, lebt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber in voller Höhe wieder auf.

(4) Der Vergütungsanspruch besteht auch dann, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bereits beendet ist und der Abschluss des Arbeitsvertrages des Auftraggebers mit seinem zukünftigen Arbeitgeber durch Vermittlungstätigkeit des Auftragnehmers während der Vertragsdauer mitursächlich verursacht worden ist.

(5) Auf die Pflicht zur Zahlung der Vergütung hat es keinen Einfluss, wenn nach Abschluss des Arbeitsvertrages dieser wieder beendet wird.

(6) Der Provisionsanspruch entsteht ebenfalls bei Weitergabe der Information des Auftragnehmers durch den Auftraggeber an Dritte, wenn mit dieser Person der Vertragsabschluss erfolgt.

§ 4 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich bei Vermögensschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Doppelauftrag

Der Auftragnehmer darf bei der Vermittlung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses auch für den Arbeitgeber provisiionspflichtig tätig werden.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll der Vertrag im übrigen seine Wirksamkeit behalten. Lücken im Vertrag sind nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien aus diesem Vertrag zu schließen.

(2) Weitere Vereinbarungen neben diesem Vertrag bestehen zwischen den Parteien nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 7 Vernichtung der Bewerbungsunterlagen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Bewerbungsunterlagen mit Ablauf von sechs Monaten ab Vertragsschluss zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ablauf der Frist einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zur Verfügung stellt.

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Arbeitssuchende willigt in die Erhebung, Speicherung, Nutzung sowie in die sonstige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer zum Zwecke der Durchführung des Vertrages ein. Die Einwilligung umfasst insbesondere auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen der Arbeitsvermittlungstätigkeit. Der Auftraggeber stimmt einer Internetvermittlung zu.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Expert People | Management GmbH